

Kaufmännische Krankenkasse – KKH
Hauptverwaltung
30144 Hannover

Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 34 Abs. 2 SGB IV in Verbindung mit § 12 der Satzung der KKH

Der Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH hat am 17. März 2023 den 79. Nachtrag zur Satzung der KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung beschlossen, der vom Bundesamt für Soziale Sicherung als Aufsichtsbehörde am 5. April 2023 unter dem Geschäftszeichen 112 – 10204#00049#0005 genehmigt worden ist. Der Nachtrag wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

79. Nachtrag zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung:

79. Nachtrag

zur Satzung der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH

in der ab dem 1. Juli 2009 geltenden Fassung

Artikel I

Änderung der Satzung

§ 8 Dem § 8 wird folgender Absatz 6 angefügt:

- „(6) Die Widerspruchsausschüsse können schriftlich abstimmen. Ergänzend können erforderliche Beratungen per Telefon- oder Videokonferenz erfolgen. Wenn mindestens ein Mitglied des Widerspruchsausschusses der schriftlichen Abstimmung widerspricht, ist über den Widerspruch / die Widersprüche in der nächsten Präsenzsitzung zu beraten und abzustimmen.“

Artikel II

Inkrafttreten

Dieser Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der vorstehend wiedergegebene 79. Nachtrag zur Satzung wurde vom Verwaltungsrat der Kaufmännischen Krankenkasse – KKH am 17. März 2023 beschlossen.

Hannover, den 23. März 2023

Dr. Wolfgang Matz
Vorsitzender des Vorstandes

Hinweis: Auf www.kkh.de veröffentlicht am 30. April 2023.